

Sprecher:

Jörg Rüdiger
c/o NGS Niedersächsische Gesellschaft zur
Endablagerung von Sonderabfall mbH
Alexanderstraße 4/5
D-30159 Hannover
tel: +49 511/36 08-170
fax: +49 511/36 08-117
mailto: joerg.ruediger@ngsmbh.de

Geschäftsstelle:

Dr. Olaf Kropp
c/o SAM Sonderabfall-Management Gesell-
schaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
D-55130 Mainz
tel: +49 6131/98298-46
fax: +49 6131/98298-22
mailto: kontakt@info-ags.de

Büro Brüssel:

Dr. Ella Stengler
c/o CEWEP Confederation of
European Waste-to-Energy Plants
Boulevard Clovis 12A
B-1000 Bruxelles
tel: +32.2.770 63 11
fax: +32.2.770 68 14
mailto: ella.stengler@cewep.com

23.11.2007

#65505

**Stellungnahme der AGS
zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 20.11.2007
für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle**

1. Die AGS

Die AGS vertritt die Interessen von 12 namhaften Gesellschaften aus 9 Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Diese Gesellschaften nehmen zum Teil hoheitliche Aufgaben bei der Überwachung der nationalen und grenzüberschreitenden Entsorgung von Abfällen wahr. Einige der Unternehmen betreiben zudem eigene Entsorgungsanlagen (www.info-ags.de).

2. Problematik

Ein wesentliches Ziel der Novelle der Richtlinie über Abfälle ist es, bei den Begriffsbestimmungen von Verwertung und Beseitigung Klarheit zu schaffen. Nach dem vom Europäischen Parlament am 13.02.2007 beschlossenen und vom Rat übernommenen 13. (jetzt 17.) Erwägungsgrund der Richtlinie sollen diese Begriffsbestimmungen dahingehend geändert werden, dass eine klare Unterscheidung zwischen den beiden Konzepten getroffen wird. Maßgeblich soll sein, ob die Maßnahme dazu führt, dass natürliche Ressourcen in einer wünschenswerten Weise ersetzt werden.

Dieses Anliegen wird auch von der AGS nachhaltig unterstützt, denn klare Definitionen der zentralen Begriffe sind nicht nur für die Rechtsanwendung, sondern auch für die Transparenz der Abfallströme unerlässlich.

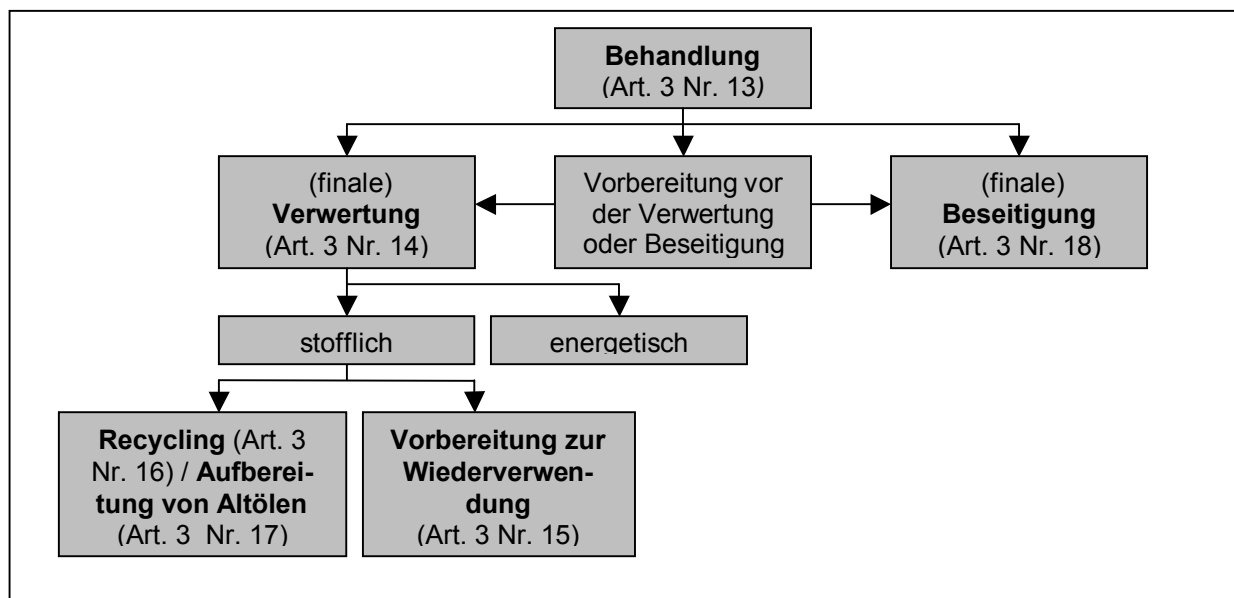
2.2 Begriffsbestimmungen

Die bisherigen Überlegungen beschränken sich dabei auf die Frage, ob eine finale Entsorgung durch thermische Behandlung in Müllverbrennungsanlagen als Verwertung oder Beseitigung einzustufen ist. In der Praxis wird aber der ganz überwiegende Teil der Abfälle nicht unmittelbar einer finalen Verwertung oder Beseitigung zugeführt. Vielmehr werden die Abfälle in der Regel zunächst in eigenständigen Anlagen vorbereitet. In den vom Rat vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen ist die Vorbereitung vor der (finalen) Verwertung oder Beseitigung (englisch: „*preparation prior to recovery or disposal*“) in Artikel 3 Nr. 13 als Teil der Behandlung erwähnt, aber nicht eigenständig definiert (siehe unten Abbildung 1).

Auch wird die Vorbereitung an mehreren Stellen des Gemeinsamen Standpunktes als „*Vorbehandlung*“ (englisch: „*pre-processing*“) bezeichnet: Die Begriffsbestimmung des Abfallerzeugers in Artikel 3 Nr. 5 unterscheidet etwa zwischen „*Vorbehandlung, Mischung oder sonstiger Behandlung*“ (englisch: „*pre-processing, mixing or other operations*“). Wie sich aus den Fußnoten ** zur Verfahrensbeschreibung D13 und **** zur Verfahrensbeschreibung R12 in den Anhängen I und II ergibt, wird andererseits differenziert zwischen der „*Vorbehandlung*“ und „*Verfahren ... die der Beseitigung (bzw. Verwertung) einschließlich der Vorbehandlung vorangehen*“ (englisch: „*preliminary operations ... including pre-processing*“), z.B. das Sortieren, Zerkleinern, Verdich-

ten, Pelletieren, Trocknen, Shreddern, Konditionieren oder Trennen vor Anwendung eines der unter D1 bis D12 bzw. R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

Abbildung 1:

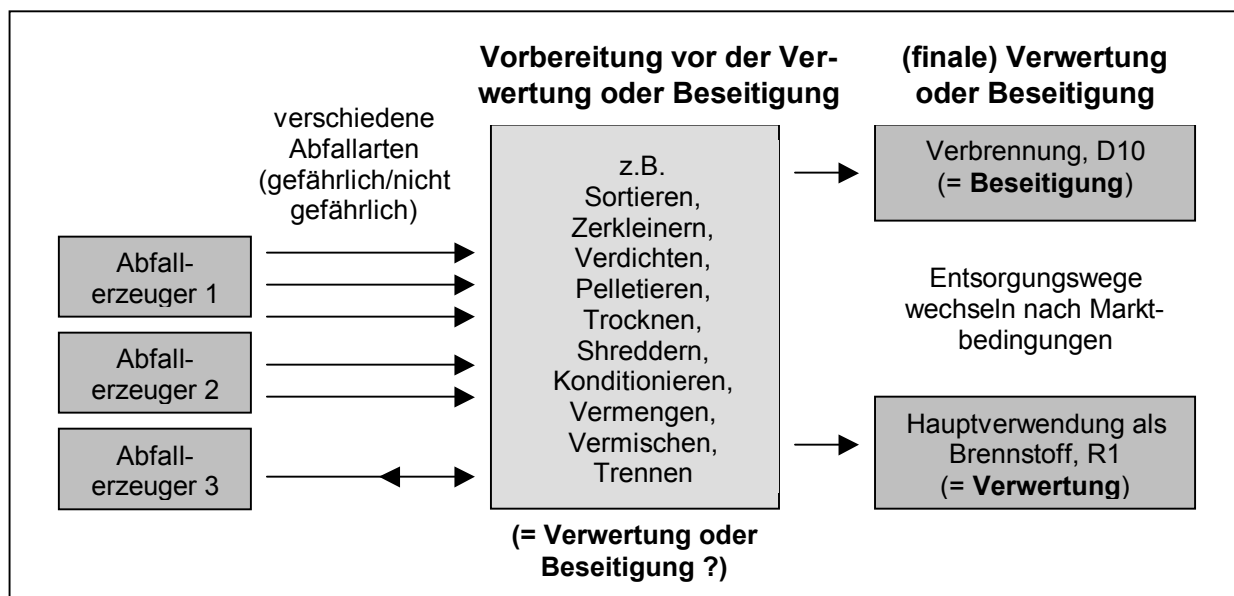


Um hier Rechtsklarheit zu schaffen, ist eine eigenständige Begriffsbestimmung der „Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung“ gemäß dem als Anlage beigefügten **Änderungsantrag 1** erforderlich. Der Begriff „Vorbehandlung“ ist durch diesen Begriff zu ersetzen. Dabei erscheint es sachgerecht, gemäß dem Beschluss des Europäischen Parlaments zu Artikel 8 Absatz 2 vorzusehen, dass im legislativen Verfahren nach Artikel 251 des EG-Vertrages Umweltschutz- und Wirkungskriterien für die Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung bei der Vorbereitung festgelegt werden.

2.3 Einstufung der Vorbereitung als Verwertung oder Beseitigung

Soweit die finale Verwertung oder Beseitigung erst nach (unter Umständen mehrfacher) Vorbereitung erfolgt, handelt es sich um eine mehrstufige Verwertung oder Beseitigung. In der nachfolgenden Abbildung 2 wird dies am Beispiel einer Vorbereitung vor einer energetischen Verwertung (R1) bzw. Beseitigung durch Verbrennung (D10) verdeutlicht.

Abbildung 2:



Im Regelfall gelangen die Abfälle in eine Vorbereitungsanlage, ohne dass dabei bereits feststeht, wo und wie tatsächlich die finale Verwertung oder Beseitigung erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt ist häufig noch nicht festgelegt, ob die Abfälle nach der Vorbereitung verwertet oder beseitigt werden. Denn dies hängt von verschiedenen Faktoren ab:

- ❖ Da der Entsorgungspreis der bestimmende Faktor ist und sich die Entsorgungspreise nach den wechselnden Marktgegebenheiten richten, ist für die weitere Entsorgung die Marktlage entscheidend.
- ❖ Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat schon aus Gründen der Entsorgungssicherheit stets mehrere Optionen für die weitere Entsorgung, die auch die Art und Weise des Vorbereitungsprozesses bestimmen.
- ❖ Die Einstufung des weiteren Entsorgungsweges als Verwertung oder Beseitigung hängt im Beispiel einer Müllverbrennungsanlage davon ab, ob diese die Energieeffizienzformel (Fußnote * in Anhang II) erfüllt oder nicht.

Konkret bedeutet dies: Vielfach ist erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung darüber fällt, in welcher Anlage die finale Entsorgung erfolgt, eine Einstufung der Vorbereitung als Verwertung oder Beseitigung möglich.

Nach den geltenden europäischen und mitgliedstaatlichen Regelungen ist aber bereits für jeden einzelnen Abfall des Abfallerzeugers zu entscheiden, ob er verwertet oder beseitigt wird. Beispielsweise muss bereits vor einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung in vorläufige Verfahren klar sein, ob eine Verwertung oder Beseitigung erfolgt, weil dies etwa für die Einwandsgründe nach Artikel 15 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) 1013/2006 bedeutsam ist. Noch komplizierter wird die Einstufung, wenn eine Vorbereitung erfolgt (z.B. Sortierung), bei der neue Abfälle und Stoffe entstehen (z.B. Glas, Kunststoffe, Papier etc.), die mit unterschiedlichen Verfahren weiter verwertet oder beseitigt werden. Auch hier muss bereits die Vorbereitung selbst – und nicht nur die finale Verwertung oder Beseitigung – eingestuft werden.

Der Gemeinsame Standpunkt des Rates enthält hierfür keine Lösung. Er definiert zwar unter Heranziehung einer Energieeffizienzformel, wann die Müllverbrennung als Verwertung zu qualifizieren ist,

- ❖ lässt aber offen, wann eine Vorbereitung als eigenständiges Verfahren und damit selbst als Beseitigung/Verwertung zu qualifizieren ist,
- ❖ lockert in Artikel 15 das bisherige Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle gemäß Artikel 2 der Richtlinie 91/689/EWG und ermöglicht damit im Rahmen einer Vorbereitung die Vermischung mit anderen Abfällen und Stoffen, wodurch die Einordnung der Maßnahme als Verwertung oder Beseitigung noch weiter erschwert wird,
- ❖ zeigt allein für gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01) einen Lösungsansatz auf, indem dort zur Absicherung der Entsorgungsautarkie festgelegt wird, dass solche Abfälle diese Abfalleinstufung nicht durch eine Vorbereitung verlieren, bei der die Abfallzusammensetzung nicht wesentlich verändert wird (Erwägungsgrund 30).

Zur Verhinderung von Scheinverwertungen dürfen Vorbereitungsverfahren, bei denen die Abfälle nicht von Beginn an eindeutig einer anschließenden Verwertung zugeordnet werden können, bei denen also eine Verwertung nicht bereits vorher gewiss ist, nicht als Verwertung anerkannt werden. Einen Lösungsansatz hierfür beinhalten die **Änderungsanträge 2, 3 und 4**. Sie sind vorzugsweise kumulativ zu sehen, können aber gegebenenfalls auch alternativ gestellt werden. Insbesondere der Änderungsantrag 3 verdeutlicht, dass Vorbereitungen, bei denen nachfolgend der weitere Entsorgungsweg wechselt, nicht der Verwertung zugeordnet werden können.

2.4 Bodenreinigung

Die vom Rat beschlossene Fußnote *** zu Anhang II betrifft die „*Bodenreinigung für die Bodenverwertung und das Recycling anorganischer Stoffe*“ und ordnet diese dem Verwertungsverfahren R5 zu. Dabei werden mit den Wörtern „*Bodenreinigung*“ und „*Bodenverwertung*“ neue Begrifflichkeiten eingeführt, ohne diese näher zu erläutern. Dies beinhaltet die Gefahr von Missbräuchen und Scheinverwertungen, bei denen verunreinigte Böden nur soweit vorgereinigt werden, dass sie auf Deponien abgelagert werden können.

Gewollt hat der Rat offenbar, dass die vollständige Reinigung verunreinigter Böden dem Verfahren R5 zuzurechnen sein soll. Dies setzt voraus, dass die Böden anschließend frei von Schadstoffen sind und ohne nachteilige Wirkungen für die Umweltmedien auch ohne besondere technische Sicherungsmaßnahmen verwendet werden können (z.B. im Landschaftsbau). Um dies klarzustellen, bedarf es des als Anlage beigefügten **Änderungsantrages 5**. Dadurch wird zugleich eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikel 3 herbeigeführt, weil die Reinigung ein Fall der „*Vorbereitung zur Wiederverwendung*“ gemäß Artikel 3 Nr. 15 darstellt.

Alternativ könnte die vom Rat beschlossene Fußnote *** auch komplett gestrichen werden (**Änderungsantrag 5a**) oder jedenfalls so gefasst werden, dass sie dem Votum des Europäischen Parlaments zu Artikel 3 Buchstabe u in der 1. Lesung entspricht (**Änderungsantrag 5b**).

Änderungsantrag 1

Artikel 3 Nr. 13 a) (neu)

	<p>„Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung“ bezeichnet Tätigkeiten vor einer finalen Verwertung oder Beseitigung von Abfällen wie Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Shreddern, Konditionieren, Vermengen, Vermischen oder Trennen; die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikel 251 des Vertrages bis zum ... einen Vorschlag für einen Rechtsakt über den Erlass von Durchführungsmaßnahmen vor, um Umweltschutz und Wirksamkeitskriterien festzulegen, auf deren Grundlage die Vorbereitung im Ergebnis als Verwertungsverfahren gelten kann.</p>
--	---

Begründung

In der abfallwirtschaftlichen Praxis wird der ganz überwiegende Teil der Abfälle nicht unmittelbar einer finalen Verwertung oder Beseitigung zugeführt. Vielmehr werden die Abfälle in der Regel zunächst in eigenständigen Anlagen vorbereitet.

Aufgrund dieser großen praktischen Bedeutung ist eine eigenständige Begriffsbestimmung der – bisher in Artikel 3 Nr. 13 lediglich erwähnten – „Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung“ notwendig. Dabei erscheint es sachgerecht, im legislativen Verfahren nach Artikel 251 des Vertrages Umweltschutz- und Wirksamkeitskriterien für die Vorbereitung festzulegen.

Anmerkung

Sofern an der vom Europäischen Parlament in 1. Lesung vorgeschlagenen Begriffsdefinition „Aufbereitung“ in Artikel 3 Buchstabe v festgehalten wird, ist dort zur Klarstellung der Begriff „Aufbereitung von Altöl“ zu verwenden, da die Definition nur die Altölaufbereitung erfasst.

Änderungsantrag 2

Artikel 3 Nr. 14

„Verwertung“ jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Anhang II enthält eine nicht erschöpfende Liste von Verwertungsverfahren;

„Verwertung“ jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Anhang II enthält eine nicht erschöpfende Liste von Verwertungsverfahren. **Eine Vorbereitung ist nur dann als Verwertung anzuerkennen, wenn sie dazu bestimmt ist, die Abfälle unter Beachtung von Artikel 15 für eine anschließende Verwertung oder Wiederverwendung vorzubereiten und dabei von vornherein gewiss ist, dass die vorbereiteten Abfälle stets vollständig oder überwiegend einer Verwertung oder Wiederverwertung zugeführt werden;**

Begründung

In der abfallwirtschaftlichen Praxis wird der ganz überwiegende Teil der Abfälle nicht unmittelbar einer finalen Verwertung oder Beseitigung zugeführt. Vielmehr werden sie in der Regel zunächst in eigenständigen Anlagen vorbereitet. Anschließend werden die vorbereiteten Abfälle – je nach aktueller Preissituation auf dem Abfallmarkt – wahlweise verwertet oder beseitigt. Ein Beispiel hierfür bietet die Vorbereitung von Abfällen, um sie entweder zu günstigen Konditionen in Zementwerken oder Müllverbrennungsanlagen mit entsprechender Energieeffizienz zu verwerten oder sie bei niedrigeren Verbrennungspreisen in Müllverbrennungsanlagen ohne ausreichende Energienutzung zu beseitigen.

*Ob ein Abfall letztlich verwertet oder beseitigt wird, muss aber nach den europarechtlichen Regelungen [z.B. denjenigen der Verordnung (EG) 1013/2006] bereits vor der Verbringung in die Vorbereitungsanlage feststehen. Soweit dies nicht der Fall ist und dem Betreiber der Vorbereitungsanlage nicht nur Verwertungswege, sondern auch alternative Beseitigungswege offen stehen, ist zum Zeitpunkt der Verbringung der Abfälle in die Vorbereitungsanlage eine Verwertung nicht gewiss. In diesem Fall kann die Vorbereitung nicht den Verwertungsverfahren zugeordnet werden. Insbesondere das Verfahren R12 gemäß Anhang II, das nach der vom Rat beschlossenen Fußnote **** die Vorbereitung einschließt, setzt nämlich voraus, dass sich anschließend mit Gewissheit ein unter R1 bis R12 genanntes Verwertungsverfahren anschließt.*

Änderungsantrag 3

Anhang I, Verfahren D16 (neu)

	D16 Vorbereitung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die wechselnd nach einem der in D1 bis D15 oder einem der in R1 bis R13 aufgeführten Verfahren entsorgt werden
--	---

Begründung

In der abfallwirtschaftlichen Praxis wird der ganz überwiegende Teil der Abfälle nicht unmittelbar einer finalen Verwertung oder Beseitigung zugeführt. Vielmehr werden sie in der Regel zunächst in eigenständigen Anlagen vorbereitet. Anschließend werden die vorbereiteten Abfälle – je nach aktueller Preissituation auf dem Abfallmarkt – wahlweise verwertet oder beseitigt. Ein Beispiel hierfür bietet die Vorbereitung von Abfällen, um sie entweder zu günstigen Konditionen in Zementwerken oder Müllverbrennungsanlagen mit entsprechender Energieeffizienz zu verwerten oder sie bei niedrigeren Verbrennungspreisen in Müllverbrennungsanlagen ohne ausreichende Energienutzung zu beseitigen.

*Ob ein Abfall letztlich verwertet oder beseitigt wird, muss aber nach den europarechtlichen Regelungen [z.B. denjenigen der Verordnung (EG) 1013/2006] bereits vor der Verbringung in die Vorbereitungsanlage fest stehen. Soweit dies nicht der Fall ist und dem Betreiber der Vorbereitungsanlage nicht nur Verwertungswege, sondern auch alternative Beseitigungswege offen stehen, ist zum Zeitpunkt der Verbringung der Abfälle in die Vorbereitungsanlage eine Verwertung nicht gewiss. In diesem Fall kann die Vorbereitung selbst nicht den Verwertungsverfahren zugeordnet werden. Insbesondere das Verfahren R12 gemäß Anhang II, das nach der vom Rat beschlossenen Fußnote **** die Vorbereitung einschließt, setzt nämlich voraus, dass sich anschließend mit Gewissheit ein unter R1 bis R12 genanntes Verwertungsverfahren anschließt. Somit ist es erforderlich, ein zusätzliches Verfahren in die Liste der D-Verfahren aufzunehmen.*

Änderungsantrag 4

Anhang I, Fußnote ** zu Verfahren D13

Falls sich kein anderer D-Code für die Einstufung eignet, kann dies Verfahren einschließen, die der Beseitigung einschließlich der Vorbehandlung vorangehen – wie z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung oder Trennung vor Anwendung eines der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren.	Falls sich kein anderer D-Code für die Einstufung eignet, kann dies die Vorbereitung (...) – wie z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung oder Trennung – vor Anwendung eines der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren einschließen. Dies gilt auch, wenn nach einer Vorbereitung die Anwendung eines der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zwar möglich, aber nicht von vornherein gewiss ist.
--	---

Anhang II, Fußnote **** zu Verfahren R12

Falls sich kein anderer R-Code für die Einstufung eignet, kann dies Verfahren einschließen, die der Verwertung einschließlich der Vorbehandlung vorangehen – wie z.B. Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.	Falls sich kein anderer R-Code für die Einstufung eignet, kann dies die Vorbereitung (...) – wie z.B. Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen – vor Anwendung eines der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren einschließen. Dazu muss die Anwendung eines solchen Verfahrens von vornherein nicht nur möglich, sondern gewiss sein.
---	--

Begründung

In der abfallwirtschaftlichen Praxis wird der ganz überwiegende Teil der Abfälle nicht unmittelbar einer finalen Verwertung oder Beseitigung zugeführt. Vielmehr werden sie in der Regel zunächst in eigenständigen Anlagen vorbereitet. Anschließend werden die vorbereiteten Abfälle – je nach aktueller Preissituation auf dem Abfallmarkt – wahlweise verwertet oder beseitigt. Ein Beispiel hierfür bietet die Vorbereitung von Abfällen, um sie entweder zu günstigen Konditionen in Zementwerken oder Müllverbrennungsanlagen mit entsprechender Energieeffizienz zu verwerten oder sie bei niedrigeren Verbrennungspreisen in Müllverbrennungsanlagen ohne ausreichende Energienutzung zu beseitigen.

*Ob ein Abfall letztlich verwertet oder beseitigt wird, muss aber nach den europarechtlichen Regelungen [z.B. denjenigen der Verordnung (EG) 1013/2006] bereits vor der Verbringung in die Vorbereitungsanlage fest stehen. Soweit dies nicht der Fall ist und dem Betreiber der Vorbereitungsanlage nicht nur Verwertungswege, sondern auch alternative Beseitigungswege offen stehen, ist zum Zeitpunkt der Verbringung der Abfälle in die Vorbereitungsanlage eine Verwertung nicht gewiss. In diesem Fall kann die Vorbereitung selbst nicht den Verwertungsverfahren zugeordnet werden. Insbesondere das Verfahren R12 gemäß Anhang II, das nach der vom Rat beschlossenen Fußnote **** die Vorbereitung einschließt, setzt nämlich voraus, dass sich anschließend mit Gewissheit ein unter R1 bis R12 genanntes Verwertungsverfahren anschließt.*

Änderungsantrag 5

Anhang II, Fußnote *** zu Verfahren R5

Dies schließt die Bodenreinigung für die Bodenverwertung und das Recycling anorganischer Baustoffe ein.	Dies schließt die Vorbereitung von Boden zur Wiederverwendung und das Recycling anorganischer Baustoffe ein.
---	---

Begründung

*Die vom Rat beschlossene Fassung der Fußnote *** beinhaltet die Gefahr von Missbräuchen und Scheinverwertungen, bei denen verunreinigte Böden nicht vollständig von Schadstoffen gereinigt werden. Hier bedarf es einer Klarstellung, um sicherzustellen, dass nur solche Verfahren unter R5 fallen, bei denen die Böden soweit von Schadstoffen gereinigt werden, dass sie ohne besondere technische Sicherungsmaßnahmen sowie ohne nachteilige Wirkungen für die Umwelt und menschliche Gesundheit wieder verwendet werden können (z.B. im Landschaftsbau). Zugleich wird eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikel 3 herbeigeführt, da die Reinigung einen Fall der „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ gemäß Artikel 3 Nr. 15 darstellt.*

Änderungsantrag 5a (Alternative 1)

Anhang II, Fußnote *** zu Verfahren R5

Dies schließt die Bodenreinigung für die Bodenverwertung und das Recycling anorganischer Baustoffe ein.	(streichen)
---	--------------------

Begründung

Die Fußnote führt neue Begrifflichkeiten ein und trägt damit im Rahmen des Anhangs, der ohnehin nur eine nicht abschließende Liste der Verwertungsverfahren darstellt, nicht zur Klarstellung bei. Eine Bodenreinigung, die das Ziel verfolgt, Belastungen mit gefährlichen Stoffen zur Einhaltung der Annahmegrenzwerte einer Deponie abzusenken, ist keine Verwertung.

Änderungsantrag 5b (Alternative 2)

Anhang II, Fußnote *** zu Verfahren R5

Dies schließt die Bodenreinigung für die Bodenverwertung und das Recycling anorganischer Baustoffe ein.	Das schließt die Reinigung von verunreinigtem Boden und das Recycling anorganischer Baustoffe ein. <i>(Folgeänderung: Die Begriffsbestimmung „Reinigung“ gemäß dem Vorschlag des Europäischen Parlaments zu Artikel 3 Buchstabe u wird wieder aufgenommen)</i>
---	--

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Der Begriff „Bodenreinigung“ ist in der Richtlinie nicht definiert. Damit ist nicht geregelt, mit welcher Qualität eine Bodenreinigung zu erfolgen hat. Dies ist aber erforderlich, um Missbräuche und Scheinverwertungen zu unterbinden.

Das Europäische Parlament hat in der 1. Lesung den Begriff „Reinigung“ in Artikel 3 Buchstabe u definiert. Dieser wird beibehalten und findet auch in der Fußnote Verwendung.